

Beschlussvorlage

vom

11.08.2026

öffentliche Sitzung

09.09.2026

Errichtung einer Batteriespeicheranlage an der Elisabethstraße, Stadt Alsdorf

Beratungsreihenfolge

Sitzungsdatum	Gremium
09.09.2026	Naturschutzbeirat

Beschlussvorschlag:

Der Naturschutzbeirat stimmt der beabsichtigten Erteilung der Befreiung zu.

Sachlage:

Die Voltfang GmbH plant den Neubau eines Batteriespeichers am Westrand von Alsdorf, direkt angrenzend an ein vorhandenes Umspannwerk, auf einem derzeit als Acker genutzten Flurstück, um elektrische Energie zur Entlastung des Verteilernetzes zu speichern, die Integration erneuerbarer Energien zu ermöglichen und systemdienliche Netzdienstleistungen bereitzustellen. (siehe **Anlage 1**). Das Umweltamt der Städteregion Aachen wurde vom Bauamt der Stadt Alsdorf am 29.06.2026 am Baugenehmigungsverfahren beteiligt. Zu dem Vorhaben wurden u.a. ein Landschaftspflegerischer Begleitplan und ein Artenschutzgutachten erstellt.

Planung/Technische Beschreibung:

Auf der o.a. Ackerparzelle werden auf einer Fläche von umzäunten 1.800 m² mehrere Batterieeinheiten installiert (siehe **Anlage 3**). Die Gesamtgebäudefläche umfasst in Summe ca. 140 m². Die Höhe der Einheiten beträgt 3 m. Die Erschließungsflächen werden wasserdurchlässig mit Schotter hergestellt.

Bestand und landschaftsökologische Beurteilung:

Die für die Batteriespeicheranlage vorgesehene Fläche wird derzeit intensiv als Acker genutzt (siehe **Anlage 2**).

Artenschutz:

Die zu dem Vorhaben erstellte Artenschutzuntersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung der unten aufgeführten Vermeidungsmaßnahme keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten entstehen.

Vermeidungsmaßnahme:

Die Baufeldfreimachung darf ausschließlich außerhalb der Vogelbrutschonzeit (1. März bis 30. September) erfolgen.

Kompensationsmaßnahme:

Zur Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt und zur Einbindung der Batteriespeicheranlage in die Landschaft wird entlang der Nord- und Westseite der Anlage eine 106 m lange und 5 m breite, freiwachsende Hecke angelegt (siehe **Anlage 4**).

Rechtslage:

Die Batteriespeicheranlage betrifft das Landschaftsschutzgebiet 2.2–5 des Landschaftsplans II der StädteRegion Aachen (siehe **Anlage 1**).

In diesen Schutzgebieten ist es unter anderem verboten,

- Bauliche Anlagen zu errichten oder zu ändern.
- Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen.
- Anlage von Zäunen

Da die Errichtung der Batteriespeicheranlage gegen diese Verbote der Schutzgebietsausweisung verstößt, bedarf es daher einer Befreiung von den Verbotsvorschriften gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG.

Vor Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG ist der Naturschutzbeirat zu beteiligen (§75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz –LNatSchG).

§ 67 Befreiungen

(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Da es sich bei der geplanten Baumaßnahme um ein Vorhaben mit überwiegend öffentlichem Interesse handelt (Sicherstellung der Energieversorgung) und lediglich eine aus ökologischer Sicht geringwertige Ackerfläche betroffen ist, sind die Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung gegeben.

Personelle Auswirkungen:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:
Keine

Im Auftrag
Gez.:
Barbara Schilling